



# Jahrespressebericht der Sächsischen Sozialge- richtsbarkeit

2024

## **Inhalt**

Vorwort der Präsidentin des Landessozialgerichtes	3
<b>Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten in den Geschäftsjahren 2023, 2024</b>	<b>4</b>
Rechtsprechungsübersicht des Sächsischen Landessozialgerichts für die Jahre 2023 und 2024	
<i>[Die Rechtsprechungsübersicht ist über die Internetseite des Sächsischen Landessozialgerichts abrufbar]</i>	
<b>Teil 2: Statistischer Überblick 2024</b>	<b>4</b>
I.    Geschäftsentwicklung	4
1.  Eingänge	4
2.  Erledigungen	4
3.  Erfolgsquoten	5
4.  Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten	5
5.  Verfahrensdauer	8
II.   Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten	9
1.  Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II nach wie vor größter Posten	9
2.  Personalentwicklung	11

## Vorwort der Präsidentin des Sächsischen Landessozialgerichts

Liebe Leserinnen und Leser,



im Jahr 2024 hat die Sächsische Sozialgerichtsbarkeit weiter erfolgreich den digitalen Veränderungsprozess vollzogen. Nunmehr ist die elektronische Gerichtsakte an den Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie am Landessozialgericht eingeführt. Sämtliche Kolleginnen und Kollegen sind mit der Nutzung der E-Verfahrensakte vertraut. Es läuft zwar nicht immer reibungslos, aber der Fokus der Gerichtsangehörigen liegt darauf, regelmäßig auftretende Komplikationen und Beeinträchtigungen in der Performance mit großer Bereitschaft und Tatkraft in den Griff zu bekommen. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bei ihnen bedanken.

Wie schon 2022 sind die Neueingänge in der Sozialgerichtsbarkeit abermals zurückgegangen. Sinkende Eingänge erlaubten es den Richterinnen und Richter, sich dem in Jahren der Unterbesetzung gebildeten Bestand zu widmen und weiter abzubauen.

Mit einer Vielzahl von wegweisenden Entscheidungen haben die Senate des Landessozialgerichts das Recht mit Leben gefüllt. Sie sind eingeladen, in der anhängenden Sammlung einiger interessanter Entscheidungen des Landessozialgerichts zu stöbern. Entscheidungen der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts für die Beteiligten oft existentielle Bedeutung. Die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen erwarten zu Recht, dass die Sozialgerichtsbarkeit in Sachsen den Rechtsschutz weiter nicht nur gut im Sinne von materieller Qualität, sondern auch in angemessener Zeit gewährt. Hierfür werde ich mich weiter einsetzen.

Ihre C. Kucklick



Kauffahrtei 25, Chemnitz

## **Teil 1: Überblick über die Tätigkeiten in den Geschäftsjahr 2023/2024**

*[Die Rechtsprechungsübersicht ist über die Internetseite des Sächsischen Landessozialgerichts abrufbar]*

## **Teil 2: Statistischer Überblick 2024**

### **I. Geschäftsentwicklung**

#### **1. Eingänge**

Wie schon 2022 sind die Neueingänge an den drei Sozialgerichten in Chemnitz, Dresden und Leipzig im Jahre 2024 abermals zurückgegangen: Im Vergleich zum Jahr 2022 haben sie sich um 5 Prozent verringert und sind auf 13.918 gesunken (2022: 14.648, 2021: 17.535). Der Rückgang hat sich im Vergleich zu 2021 aber abgeschwächt. Dem entsprechend hat sich beim Landessozialgericht ein noch deutlicherer Rückgang der Eingänge gezeigt. Im Jahre 2024 gingen am Landessozialgericht lediglich noch 1.951 Verfahren ein (2022: 2.190, 2021: 2.942 Verfahren). Das ist ein Rückgang gegenüber dem Jahr 2022 von etwa 11 Prozent. Aber auch hier fiel der Rückgang der Eingänge nicht mehr so deutlich aus wie noch im Jahr 2022 (25 Prozent).

#### **2. Erledigungen**

Sinkende Eingänge erlaubten es den Richterinnen und Richter der drei Sozialgerichte die jeweiligen Bestände weiter abzubauen. Obwohl in absoluten Zahlen etwas weniger Verfahren abgeschlossen werden konnten als im Jahr 2022, nämlich 15.177 (2022: 17.328), ist der Bestand von 23.364 am Anfang des Jahres 2024 auf 22.115 am Ende gesunken (- 1.249). Dies entspricht einem Minus von mehr als 5 Prozent. Naturgemäß sinkt mit der Zahl der Eingänge auch die Zahl der Erledigungen, wenn sich die Richterinnen und Richter der Abarbeitung von Altbeständen widmen.

Auch am Landessozialgericht gingen die Erledigungszahlen 2024 zurück. So wurden im Jahre 2024 2.178 Verfahren gegenüber 2.704 erledigten Verfahren im Jahr 2022 beendet, das sind knapp 20 Prozent weniger. Der Bestand der anhängigen Verfahren verringerte sich infolge des Rückgangs der Eingänge dennoch von 3.663 am 1. Januar 2024 auf 3.435 am 31. Dezember 2024 (um mehr als 6 Prozent).

Abgenommen hat am Landessozialgericht die Zahl der Entscheidungen durch Einzelrichter bzw. den sog. kleinen Senat von 304 Berufungsverfahren im Jahr 2022 auf 272 Berufungsverfahren im vergangenen Jahr.

---

\*Die Zahlen wurden den Aufstellungen des Statistischen Landesamtes (ohne SF-Verfahren) entnommen. Ein Vergleich erfolgt mit den Zahlen der Vorjahre 2022 und 2021. Die entsprechenden Angaben für die Vorjahre wurden dem Jahrespressebericht 2022 entnommen.

### **3. Erfolgsquoten**

Die Chancen, vor den Sozialgerichten gegenüber einem Sozialversicherungsträger oder einer Leistungsbehörde einen Erfolg zu erringen, lassen sich aus den vorliegenden Statistiken schwer ablesen, da sich viele Verfahren ohne eine gerichtliche Entscheidung erledigen. So kam es bei den 2024 an den drei Sozialgerichten insgesamt beendeten Hauptsacheverfahren in 582 Fällen zu einem Vergleich, in 1.551 Fällen zu einem Anerkenntnis durch die Behörden und in 1.184 Verfahren zu einer übereinstimmenden Erledigungserklärung der Beteiligten. In weit mehr Verfahren, nämlich in 5.972 Fällen haben die Klägerinnen und Kläger die Klagen allerdings zurückgenommen. Die Erfolgsquote für die Versicherten und Leistungsempfänger in den durch eine gerichtliche Entscheidung beendeten Klageverfahren an den Sozialgerichten ist mit 23,35 Prozent gegenüber den Vorjahren 2020 bis 2022 leicht gesunken (2022: 26,34 Prozent; 2021: 24,54; 2020: 24,84 Prozent). Bei 3.551 durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendeten Hauptsacheverfahren erzielten die Versicherten oder Leistungsempfänger in 517 Verfahren (14,56 Prozent) einen vollen Erfolg und in 312 Verfahren (8,79 Prozent) immerhin einen Teilerfolg; damit ergibt sich keine maßgebliche Änderung zu den Vorjahren.

In den Eilverfahren vor den Sozialgerichten wurde in 49,16 Prozent der Fälle (2022: 51,6 Prozent; 2021: 54,12 Prozent) durch gerichtlichen Beschluss entschieden. Bei den insgesamt 641 Beschlüssen konnten die Versicherten und Leistungsempfänger in 26,05 Prozent der Fälle einen Erfolg oder zumindest einen Teilerfolg erreichen (2022: 37,3 Prozent; 2021: 27,05 Prozent).

In 16 Urteilen hatten die Sozialgerichte die Berufung zum Landessozialgericht zugelassen. Die Sprungrevision zum Bundessozialgericht wurde in keinem der insgesamt 985 Endurteile zugelassen.

Vor dem Landessozialgericht lag die Erfolgsquote für die Versicherten oder Leistungsempfänger in den Berufungsverfahren mit fast 16 Prozent etwas über derjenigen des Jahres 2022 (15 Prozent) und etwas unter derjenigen des Jahres 2021 (etwas mehr als 17 Prozent). Die Erfolgsquote bei den Beschlüssen in Beschwerdeverfahren gegen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschlüsse der drei Sozialgerichte lag bei 12,31 Prozent.

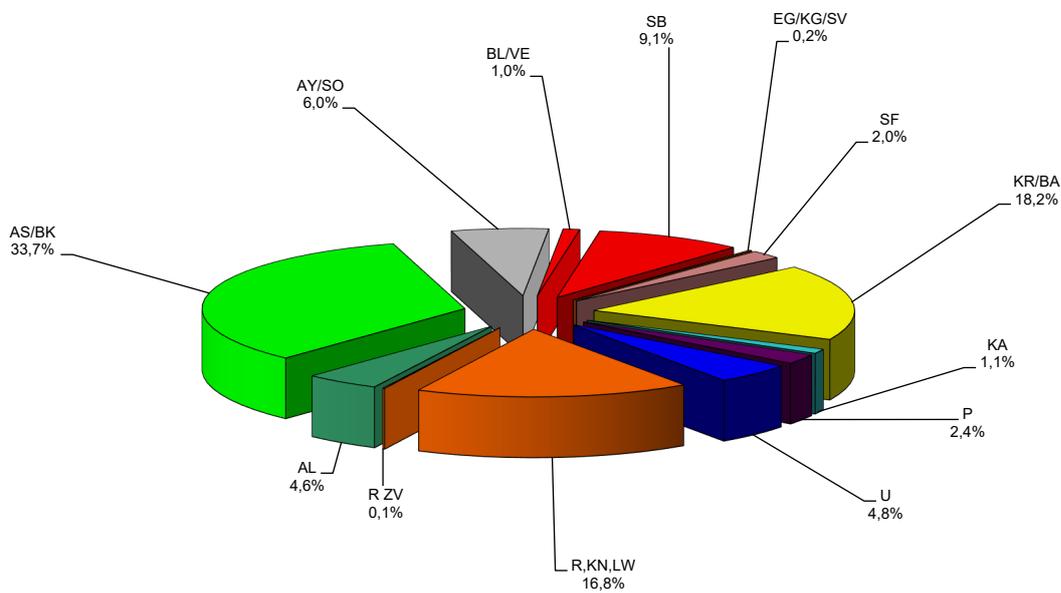
Fünfmal haben die Senate des Landessozialgerichts in ihren Urteilen die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

### **4. Zusammensetzung des Bestandes nach Rechtsgebieten**

Nach wie vor macht die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II – AS) bei den Sozialgerichten und beim Landessozialgericht den größten Posten des Bestandes aus. Die Rentenverfahren (R, KN, LW) und das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) liegen wie bisher auf Plätzen zwei

und drei, wobei das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils den zweithöchsten Bestand aufweist (bei dem Landessozialgericht aber nur knapp vor dem Rechtsgebiet Krankenversicherung). Die Rechtsgebiete KR und BA werden aus historischen Gründen in den nachfolgenden Übersichten zum Bestand nach Fachgebieten noch zusammen erfasst.

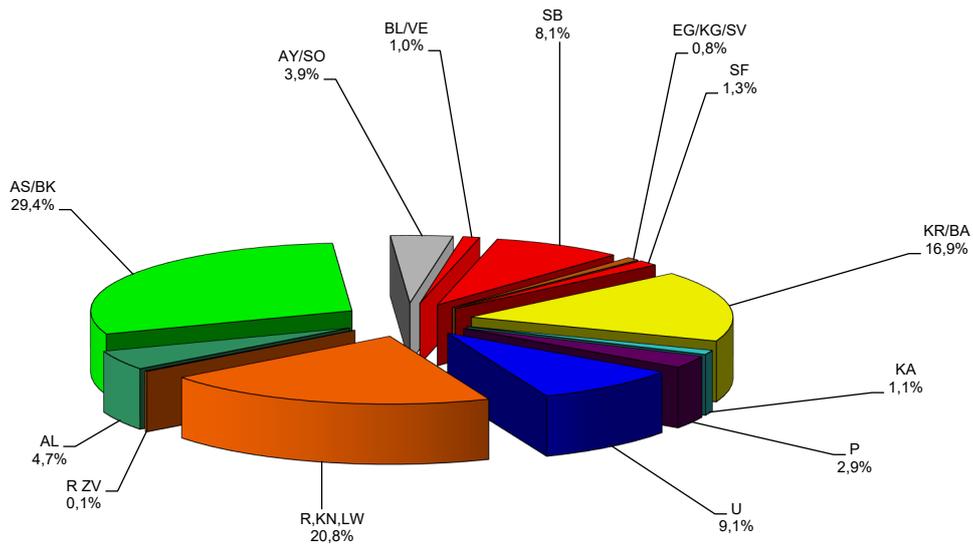
**Sächsische Sozialgerichte: Bestand nach Fachgebieten (Klagen und einstweiliger Rechtsschutz)**



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	091/180	101	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	4104	245	533	1093	3798	26	1036	7601	1348	230	2058	43	448

Legende					
KR/BA	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	R ZV	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

**Sächsisches Landessozialgericht: Bestand nach Fachgebieten (Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz, Beschwerden)**



Sachgebiet	010/170	020	030	040	050	060	070	080	090/180	100	110	130	900
	KR/BA	KA	P	U	R,KN,LW	R ZV	AL	AS/BK	AY/SO	BL/VE	SB	EG/KG/SV	SF
Bestand	587	37	102	316	723	5	162	1023	134	36	282	28	45

Legende					
KR/BA	Krankenversicherung	R,KN,LW	Rentenversicherung Bund/Knappschaft/Landwirtschaft	AL	Arbeitslosenversicherung
KA	Kassenarztrecht	R ZV	Rentenversicherung-Zusatzversorgung	BL/VE	Landesblindengeld/Soziales Entschädigungsrecht
P	Pflegeversicherung	AY/SO	Asylbewerberleistungsgesetz/Sozialhilfe	SB	Schwerbehindertenrecht
U	Unfallversicherung	AS/BK	Grundsicherung für Arbeitsuchende/Bundeskindergeld	EG/KG/SV	Erziehungsgeldrecht/Kindergeldrecht/Sonstiges
				SF	Sonstige Verfahren

## 5. Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren bei den Sozialgerichten betrug 2024 19,2 Monate, gegenüber 20,3 Monaten im Jahr 2022, gegenüber 18,3 Monaten im Jahr 2021 und 17,3 Monaten im Jahr 2020. Auf eine Entscheidung durch Urteil mussten die Beteiligten durchschnittlich 29,9 Monate warten (2022: 35,3 Monate; 2021: 32,1 Monate; 2020: 29,5 Monate) warten. Verfahren, die durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, endeten im Schnitt nach 23,6 Monaten gegenüber 24,1 Monaten im Jahr 2022. Damit ist eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten vor den Sozialgerichten feststellbar.

Am Landessozialgericht dauerten Berufungsverfahren 2024 im Schnitt 25 Monate. Gegenüber den Vorjahren (2022: 21,3 Monate und 2021: 20,7 Monate) ist mithin eine Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten festzustellen, was sich aus den sinkenden Eingängen einerseits und dem Abschluss von mehr alten Bestandverfahren erklärt. Bis ein Verfahren durch Urteil, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung, entschieden wurde, vergingen im Schnitt 30,5 Monate (2022: noch 25,4 Monate; 2021: 25 Monate; 2020: 27,3 Monate). Für ein Verfahren durch zwei Instanzen ohne gerichtliche Entscheidung im Berufungsverfahren betrug die Dauer 2024 im Schnitt 4,5 Jahre (gegenüber drei Jahren und acht Monaten in den Jahren 2020 bis 2022), wenn in der mündlichen Verhandlung beim Landessozialgericht beispielsweise ein Anerkenntnis oder Rücknahme des Rechtsmittels erklärt oder ein Vergleich geschlossen wurde. Endete das Verfahren durch ein Urteil des Landessozialgerichts vergingen fast 5 Jahre (58,6 Monate). In den Vorjahren vergingen lediglich im Schnitt etwas mehr als vier Jahre. Aus den o.g. Gründen ist hier eine nicht unerhebliche Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten zu verzeichnen, aber eben auch ein Abbau der älteren Bestandverfahren. Dadurch erhöht sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit.

Die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren an den Sozialgerichten lag 2024 bei 1,2 Monaten gegenüber 1,1 Monaten 2022 und 2021. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren in der 2. Instanz wurden im Schnitt nach 10,2 Monaten erledigt (2022 noch 4,5 Monate). Der Durchschnittswert für die Dauer der gerichtlichen Eilverfahren durch zwei Instanzen lag 2024 bei 12,7 Monaten (2022: 6,4 Monate; 2021: 7,8 Monate; 2020: 9,3 Monate).

Die übrigen Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht (überwiegend gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe durch die Sozialgerichte) dauerten im Durchschnitt 9,7 Monate gegenüber 11,3 Monaten im Jahr 2022 (2021: 10,6; 2020 10,9 Monate). In den durch Beschluss erledigten Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wurde nach durchschnittlich 10,6 (2022: nach 16,0 Monaten; 2021: nach 16,9 Monaten; 2020: nach 15,9 Monaten) entschieden. Bei diesen Beschwerden kann mithin eine Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten festgestellt werden.

## **II. Entwicklung in den verschiedenen Rechtsgebieten**

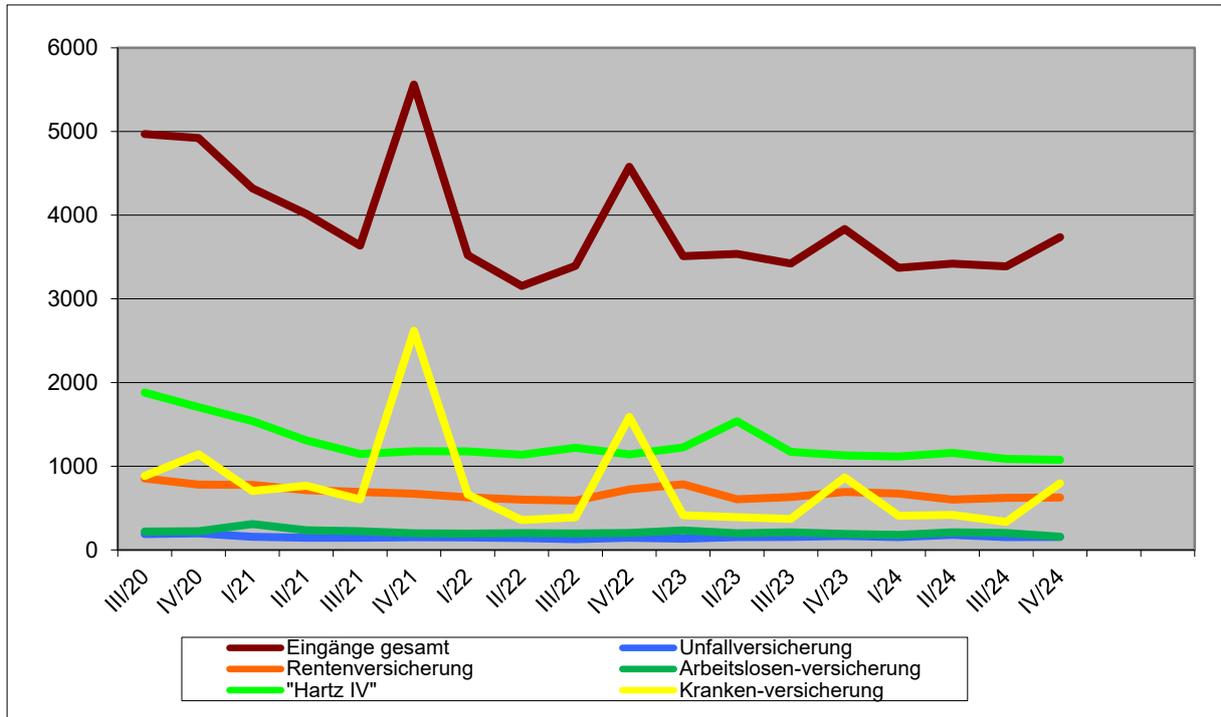
### **1. Streitigkeiten um Arbeitslosengeld II/Bürgergeld bei den Sozialgerichten noch immer größter Posten**

Der Anteil der Verfahren um Arbeitslosengeld II/Bürgergeld bei den neuregistrierten Verfahren sank 2024 an den Sozialgerichten zwar weiter auf 4.441 (gegenüber 4.679 im Jahr 2022 und 5.175 Neueingänge im Jahr 2021 bzw. 7.643 Neueingängen im Jahr 2020). Dennoch machen diese Verfahren – wie in den Jahren davor – noch knapp 32 Prozent aller 13.918 neuen Verfahren aus (2021: knapp 30 Prozent; 2020: 39,34 Prozent). Beim Landessozialgericht haben die Rentenverfahren die Neueingänge in diesem Rechtsgebiet vom Spitzenplatz verdrängt. Die Eingänge im Rechtsgebiet AS sind deutlich zurückgegangen auf 496 gegenüber 694 Neueingängen im Jahr 2022 (2021: 1.235; 2020: 1.073 Verfahren), was aber immer noch einem Anteil von etwas über 25 Prozent an den 1.951 Gesamteingängen ausmacht. 2022 lag dieser Anteil noch bei 31,68 Prozent, 2021 sogar bei fast 42 Prozent.

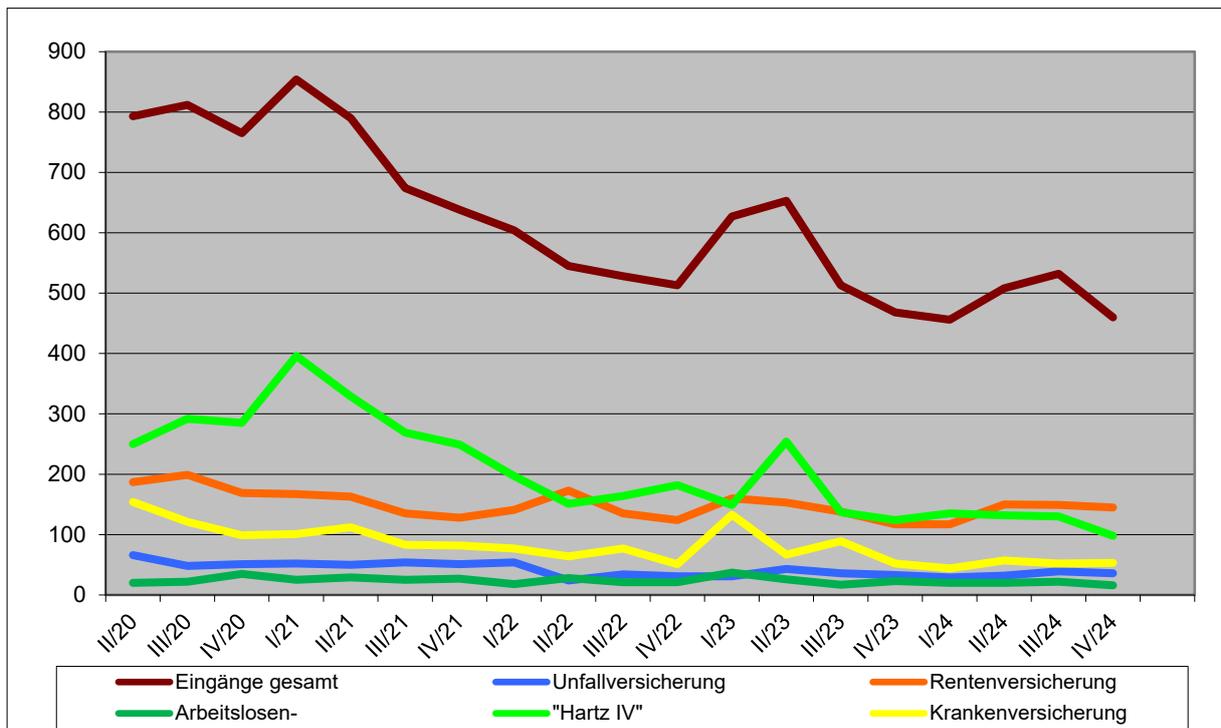
Die zweithöchste Anzahl an Neueingängen an den Sächsischen Sozialgerichten weist das Rechtsgebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auf. 2024 gingen an den Sozialgerichten 2.516 Verfahren aus diesem Rechtsgebiet ein (2022: 2.542 Neueingänge). Am Sächsischen Landessozialgericht belegen die 553 neuen Rentenverfahren erstmals seit Jahren wieder den Spitzenplatz bei den Eingängen. Diese Zahl entspricht dabei fast derjenigen Anzahl an Neueingängen im Jahr 2022 (573).

Dahinter liegt abermals die Zahl der Neueingänge aus dem Sachgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung (KR) mit 1.957 Neueingängen (an den sächsischen Sozialgerichten) im Jahr 2024 (also 14,06 Prozent aller Eingänge) auf Platz drei, nachdem im Jahr 2022 noch 2.998 Neueingänge und im Jahr 2021 sogar 4.695 Neueingänge zu verzeichnen waren. Gerade in diesem Rechtsgebiet wirken sich Gesetzesvorhaben und -änderungen besonders schnell auf die Arbeit der Sozialgerichte aus, so dass abzuwarten bleibt, ob dieser Trend anhalten wird. Beim Sächsischen Landessozialgericht sind im Jahr 2024 206 Verfahren betreffend das Rechtsgebiet der gesetzlichen Krankenversicherung eingegangen, was einem Anteil von rund 10,56 Prozent an den Gesamteingängen (1.951) entspricht.

**Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) bei den Sozialgerichten**



**Eingänge ausgewählter Fachgebiete (einschl. einstweiliger Rechtsschutz) beim Sächsischen Landessozialgericht**



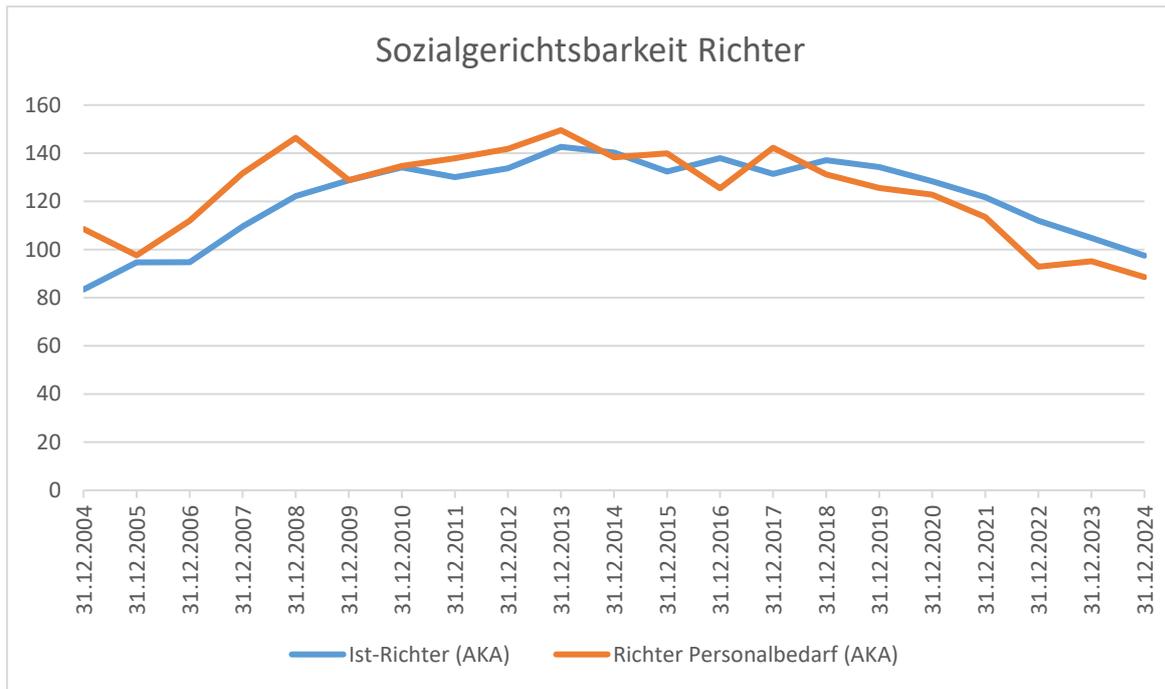
## 2. Personalentwicklung\*\*

Folge der sinkenden Eingangszahlen ist, dass die drei sächsischen Sozialgerichte durchschnittlich und statistisch (JASPER) gesehen auskömmlich besetzt sind (Personalbestand 31. Dezember 2024 69,89 Arbeitskraftanteile [AKA], Vergleich Personalbestand zum 31.12.2023 74,77 AKA, folglich Verringerung um 4,88 AKA), weil der Personalbedarf sich allein nach den Eingangszahlen errechnet, und vorhandener Bestand dabei grundsätzlich unberücksichtigt bleibt. Tatsächlich hat sich die Anzahl der Richterinnen und Richter an den sächsischen Sozialgerichten nach Köpfen vom 31. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2024 vom 94 auf durchschnittlich 76 im Jahr 2024 verringert. Zunehmend ist die Zahl derjenigen erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, die in den Ruhestand gehen und deren Expertise damit verloren geht. Gerade an den Sozialgerichten wird dabei überdies der Justiznachwuchs ausgebildet, nämlich Proberichterinnen und Proberichter, die in der Regel nur ein bis maximal zwei Jahre bleiben, von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen eingearbeitet werden müssen und dann – sobald sie eine gewisse Routine erreicht haben – die Sozialgerichte wieder verlassen.

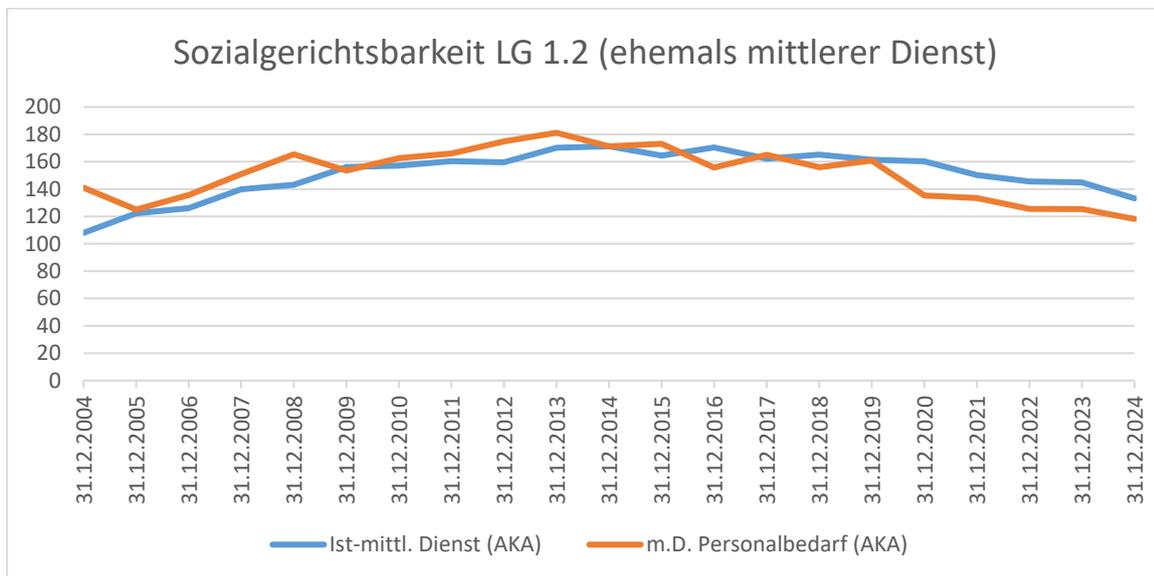
Am Sächsischen Landessozialgericht ergaben sich auch im Jahr 2024 zahlreiche Veränderungen hinsichtlich der personellen Besetzung. Als Abgänge zu verzeichnen war zum 1. Januar 2024 die Ernennung des Vorsitzenden Richters am Landessozialgericht Dr. Wahl und amtierenden Vizepräsidenten des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zum Richter am Bundessozialgericht. Zum 1. April 2024 erfolgte die Ernennung der früheren Richterin am Landessozialgericht Lang zur Direktorin am Amtsgericht Marienberg. Zuwachs erhielt das Landessozialgericht durch die Ernennung des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Leipzig Stinshoff am 1. Juni 2024 zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht und zum 1. September 2024 durch die Ernennung der Vizepräsidentin des Sozialgerichts Chemnitz Voigt zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht. Allerdings verließ der Vizepräsident des Sächsischen Landessozialgerichts Dr. Kasten am Jahresende das Landessozialgericht und wurde am 20. Dezember 2024 zum Präsidenten des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt ernannt. Zwei Richterinnen am Sächsischen Landessozialgericht wurden ein anderes Gericht bzw. das Sächsische Staatsministerium für Justiz versetzt. Eine Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht und ein Richter am Landessozialgericht schieden altersbedingt aus dem Dienstverhältnis aus, ein weiterer Richter aus anderen Gründen. Im Berichtszeitraum 2024 endete die Abordnung einer Richterin und es begannen Abordnungen einer Richterin und eines Richters am Sozialgericht an das Landessozialgericht. Eine Richterin und ein Staatsanwalt wurden zur Richterin bzw. zum Richter am Sächsischen Landessozialgericht ernannt. Das Landessozialgericht war zum 31. Dezember 2024 mit 28 Richterinnen und Richtern (nach Köpfen) besetzt.

---

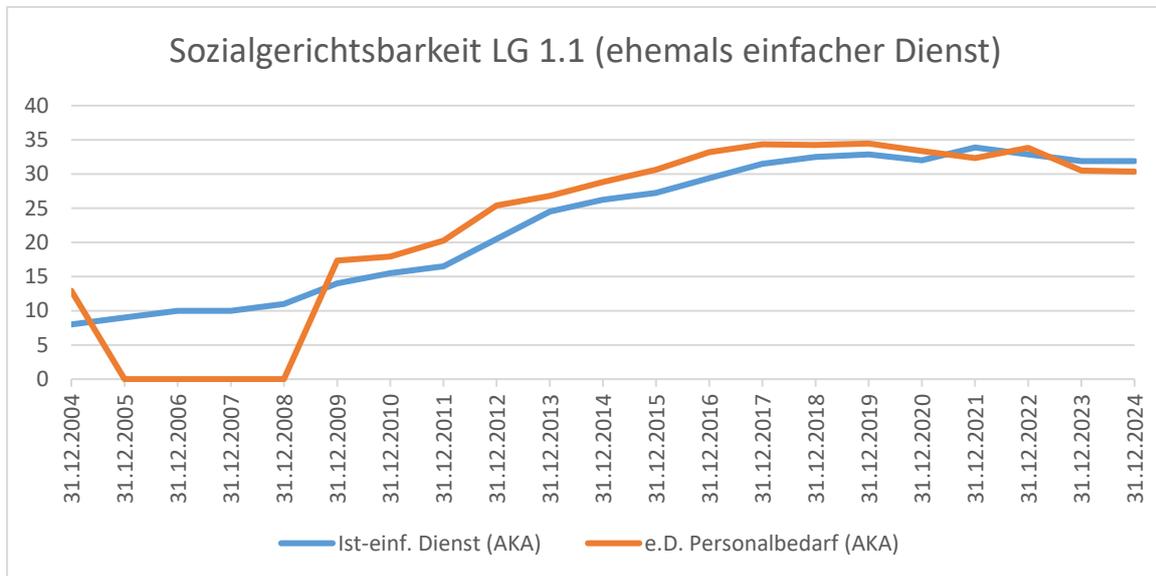
\*\*Datenquelle Personalverwaltung



Auskömmlich besetzt sind inzwischen die Geschäftsstellen der Sozialgerichtsbarkeit (SG's: Personalbestand 31.12.2024: 107,42 AKA; Vergleich Personalbestand zum 01.01.2024 111,46 AKA; LSG Personalbestand 31.12.2024: 25,76 AKA; Vergleich Personalbestand zum 01.01.2024 30,82 AKA).



Auch der Wachtmeisterdienst ist auskömmlich besetzt (SG's: Personalbestand zum 01.01.2024 und zum 31.12.2024 jeweils 26,88 AKA; LSG: zum 01.01.2024 und zum 31.12.2024 jeweils 5 AKA).



**Herausgeber:**

Sächsisches Landessozialgericht  
Kauffahrtei 25  
09120 Chemnitz

**Redaktion:**

G. Busse, Richterin am Landessozialgericht  
Pressesprecherin  
Y. Wagner, Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht  
stellvertretende Pressesprecherin  
[presse@lsg.justiz.sachsen.de](mailto:presse@lsg.justiz.sachsen.de)

**Gestaltung:**

S. Hain  
D. Leutbecher

**Stand:**

März 2025

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von dem Sächsischen Landessozialgericht im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.